

NEU ab 01.01.2019	BISHER
I Zweck	A Zweck
<p>Aufgabe § 1</p> <p>1 Die Aufgaben der Feuerwehr richten sich nach § 73 Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 (BGS 618.111). Kernaufgabe der Feuerwehr ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.</p> <p>2 Zudem kann die Feuerwehr bei Herznotfällen Einsatz leisten.</p>	<p>Hilfeleistung § 1</p> <p>Die Feuerwehr Lostorf, Stüsslingen, Rohr (nachfolgend "Feuerwehr" genannt) bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gebiet der Vertragsgemeinden bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.</p>
<p>Auswärtige Hilfeleistung § 2</p> <p>Die Pflicht über auswärtige Hilfeleistung sowie deren Entschädigungsansprüche sind im „Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch die Feuerwehren mit Sonderaufgaben“ vom 1. Juli 2013 (BGS 618.512) geregelt.</p>	<p>Auswärtige Hilfeleistung § 2</p> <p>1) Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Vertragsgemeinden Hilfe zu leisten.</p> <p>2) Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 12. November 1986" geregelt.</p>
<p>Spezialaufgaben § 3</p> <p>Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.</p>	<p>Spezialaufgaben §3</p> <p>1) Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektroabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.</p> <p>2) Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.</p>
<p>Schadendienst § 4</p> <p>Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 (BGS 712.921) sowie der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000 (BGS 712.922).</p>	<p>Oelwehr § 4</p> <p>Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Oelwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Oelwehr betraut.</p>
<p>Definition §5</p> <p>1 Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Hilfe bei Herznotfällen, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.</p>	<p>Definition § 5</p> <p>Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.</p>

<p>2 Mögliche Dienstleistungen sind Brandsicherheitswache, Verkehrsdienst und ähnliche Dienste im Auftrage Dritter, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten können dem Veranlasser in Rechnung gestellt werden.</p> <p>3 Als Grundlage für die Verrechnung von Einsatzkosten gilt der vom Feuerwehrrat und den jeweiligen Gemeindeversammlungen genehmigte Gebührentarif.</p>	<p>Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Oelwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser oder Verursacher in der Regel in Rechnung gestellt.</p>
Funktionsbezeichnungen §6	Funktionsbezeichnungen §6
II Dienst- und Ersatzabgabepflicht	B Dienst- und Ersatzabgabepflicht
Dienstpflicht §7	Dienstpflicht §7
<p>1 Die Dienstpflicht ist in § 76 Gebäudeversicherungsgesetz geregelt.</p> <p>2 Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.</p>	<p>1) Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.</p> <p>2) Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission.</p> <p>3) Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.</p>
Dienstdauer §8	Dienstdauer §8
Freiwillige Dienstleistung §9	Freiwillige Dienstleistung §9
Befreiung §10	Befreiung §10
<p>Die Befreiung von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe richtet sich nach § 77bis Gebäudeversicherungsgesetz sowie § 107 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz (BGS 618.112).</p>	<p>1) Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: (-.)</p> <p>2) Die Ortsgeistlichen sind von der persönlichen Dienstleistung, aber nicht von der Ersatzabgabepflicht befreit.</p>
Aushebung §11	Aushebung §11
Vorzeitige Entlassung § 12	Entlassung § 12
<p>Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.</p>	<p>Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.</p>
Entfällt	Feuerschau § 13

<p>Ersatzabgabe § 13</p> <p>1 Die Ersatzpflicht ist in § 78 Gebäudeversicherungsgesetz geregelt.</p> <p>2 Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der jeweiligen Gemeindeversammlung alljährlich bei der Aufstellung des Budgets beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.</p>	<p>Ersatzabgabe § 14</p> <p>1) Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Ersatzabgabe</p> <p>2) Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz. 3)ff (-...)</p>
<p>Abgabesonderregelungen § 14</p> <p>Die Regelung der Ersatzabgabepflicht richtet sich für Partner in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach § 78 Gebäudeversicherungsgesetz.</p>	<p>Abgabesonderregelungen § 15</p> <p>1) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.</p> <p>2) Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine Ersatzabgabe.</p> <p>3) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.</p>
<p>Nachweis § 15</p>	<p>Nachweis § 16</p>
<p>III Organisation</p>	<p>C Organisation</p>
<p>Aufsicht § 16</p> <p>Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Feuerwehrrates. Dieser überträgt der Feuerwehrkommission die technische und administrative Leitung der Feuerwehr.</p>	<p>Aufsicht §17</p> <p>Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Feuerwehrrates. Dieser überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.</p>
<p>Feuerwehrkommission § 17</p> <p>1 Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Feuerwehrkommandant als Präsident; Kommandant-Stellvertreter; alle Offiziere; Fourier oder Feuerwehradministrator als 	<p>Feuerwehrkommission § 18</p> <p>Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehrkommandant als Präsident • Kommandant-Stellvertreter • alle Offiziere • Fourier

<p>Aktuar; e. einem Vertreter des Feuerwehrrates mit beratender Stimme</p> <p>2 Die Feuerwehrkommission kann für besondere Sachgeschäfte durch weitere Personen (ohne Stimmrecht) erweitert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuar • Materialverwalter • Fahrzeugwart • einem Vertreter des Feuerwehrrates mit beratender Stimme.
<p>Sitzungen § 18</p>	<p>Sitzungen § 19</p>
<p>Bestände § 19</p>	<p>Bestände § 20</p>
<p>Jugendfeuerwehr § 20</p> <p>1 Die Feuerwehr kann Jugendliche im Rahmen der Förderung für die Jugendfeuerwehr unterstützen. Sie kann zu diesem Zweck mit umliegenden Jugendfeuerwehrorganisationen zusammenarbeiten.</p> <p>2 Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr.</p>	<p>-</p>
<p>Ausrüstung § 21</p> <p>Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen in den Vertragsgemeinden und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.</p>	<p>Ausrüstung §21</p> <p>Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung zu organisieren.</p>
<p>Ernennung und Beförderung § 22</p> <p>Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Feuerwehrrates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.</p>	<p>Ernennung und Beförderung § 22</p> <p>Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung zu amtlichen Offizierskursen, ist Sache des Feuerwehrrates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.</p>
<p>Chargierte § 23</p> <p>Die Voraussetzungen zur Bekleidung einer Funktion richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben gemäss § 80 Gebäudeversicherungsgesetz.</p>	<p>Chargierten §23</p> <p>Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.</p>
<p>Haltung des Alarmmittels § 24</p> <p>Die Verpflichtung für das Halten und Tragen der zugewiesenen Alarmmittel werden durch die Feuerwehrkommission festgelegt.</p>	<p>Haltung des Alarmmittels § 24</p> <p>Die Verpflichtung für das Halten und Tragen des ihm zugewiesenen Alarmmittels wird von der Feuerwehrkommission festgelegt. Eine Entschädigung ist im Gehaltsregulativ für Kommissionen und Funktionäre der Feuerwehr festgelegt.</p>
<p>IV Obliegenheiten</p>	<p>D Obliegenheiten</p>
<p>Pflichten und Kompetenzen § 25</p>	<p>Pflichten und Kompetenzen § 25</p>

<p>Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:</p> <p>1. Pflichten – Antragstellung an den Feuerwehrerrat für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ernennung und Beförderung von Offizieren; - Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets; - Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse; - Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen; - Materialbeschaffungen und ungeplante grössere Reparaturen ausserhalb des genehmigten Feuerwehr-Budgets; - Festlegung eines Gebührentarifs für verrechenbare Feuerwehreinsätze - Jährlichen Rechenschaftsbericht; - Alle weiteren das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte. <p>2. Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft; - Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung; - Kontrollführung über den Bestand; - Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes; - Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine; - Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes; - Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier; - Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren; - Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter; - Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen im Rahmen des genehmigten Feuerwehr-Budgets; - Entscheid über die Verrechnung von verrechenbaren Einsätzen sowie besonderen Dienstleistungen und Verrichtungen (wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben). 	<p>Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:</p> <p>1. Pflichten Antragstellung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ernennung und Beförderung von Offizieren - Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets - Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse - Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen - Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen - Jährlicher Rechenschaftsbericht - Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte. <p>2. Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft - Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung - Kontrollführung über den Bestand - Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes - Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung der Gerätschaften und Magazine - Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes - Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier - Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren - Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter der Wohnsitzgemeinde. - Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen.
<p>Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten § 26</p>	<p>Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten § 26</p>

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.	Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist den Vertragsgemeinden gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.
Pflichtenhefte § 28 Für die Funktionen in der Feuerwehr können Pflichtenhefte erstellt werden. Diese werden durch die Feuerwehrkommission genehmigt. Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.	Pflichtenhefte § 28 Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.
Löschwasserversorgung § 29 Bau, Unterhalt und Benutzung der Löschwasserversorgung sind in § 11 des Fusionsvertrages Lostorf-Stüsslingen-Rohr festgelegt.	Unterhalt der Löschwasserversorgung § 29 Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt
V. Ausbildungswesen	E Ausbildungswesen
Übungsprogramm § 30 1 Das Ausbildungswesen obliegt in der Verantwortung des Feuerwehrkommandanten. (...)	Übungsprogramm § 30 Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. (...)
§ 31 Amtliche Kurse	§ 31 Amtliche Kurse
§ 32 Kurse der Verbände	§ 32 Kurse der Verbände
§ 33 Aufgebote	§ 33 Aufgebote
VI Alarmwesen	F Alarmwesen
Meldungen an Feuermeldestelle § 35 Die Pflicht zur Meldung von Ereignissen an die kantonale Feuermeldestelle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.	Meldungen an Feuermeldestelle § 35 In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Oelunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.
Alarmorganisation § 36 1 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektors aufzubauen. 2 Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei in	Alarmorganisation § 36 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen.

<p>Solothurn aufgeboten.</p> <p>3 Alle Feuerwehrpersonen sind mit Rufempfängern ausgerüstet. Für den Rufempfänger besteht eine Tragpflicht.</p>	
<p>Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor § 37</p> <p>Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.</p>	<p>Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektor § 37</p> <p>Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrinspektor zu orientieren.</p>
<p>VII Rapport- und Rechnungswesen</p>	<p>G Rapport- und Rechnungswesen</p>
<p>Rapporte § 38 (...) 2 Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.</p>	<p>Rapporte § 38 (...) 2) Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.</p>
<p>Jahresbericht § 39</p> <p>Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Feuerwehrrat und dem Feuerwehrinspektor den Jahresbericht einzureichen.</p>	<p>Jahresbericht § 39</p> <p>Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende jeder Vertragsgemeinde und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.</p>
<p>Rechnungswesen § 40</p> <p>Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Lostorf besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Feuerwehr sind in einer separaten Rechnung auszuweisen.</p>	<p>Rechnungswesen § 40</p> <p>Das Rechnungswesen wird durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Lostorf besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.</p>
<p>Sold und Entschädigungen § 41</p> <p>1 Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Feuerwehrrat auf Antrag der Feuerwehrkommission im Entschädigungsreglement der Feuerwehr festgesetzt.</p> <p>2 Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den Funktionären eine vom Feuerwehrrat im Entschädigungsreglement der Feuerwehr festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.</p>	<p>Sold und Entschädigungen § 41</p> <p>1) Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr richtet sich nach dem Gehaltsregulativ für Kommissionen und Funktionäre der Feuerwehr.</p> <p>2) Für die ausserdienstlichen Leistungen wird eine Entschädigung nach dem Gehaltsregulativ für Kommissionen und Funktionäre der Feuerwehr ausgerichtet.</p>

<p>3 Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Brandsicherungs- und Verkehrsaufgaben werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Feuerwehrrat im Entschädigungsreglement der Feuerwehr festgelegt. Die Feuerwehrkommission entscheidet, ob die Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.</p> <p>4 Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Feuerwehrrat im Entschädigungsreglement der Feuerwehr geregelt.</p>	<p>3) Vergütungen für Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden zu den Stundenaufwänden gemäss Gehaltsregulativ für Kommissionen und Funktionäre der Feuerwehr verrechnet. Die Feuerwehrkommission entscheidet, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.</p> <p>4) Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden nach dem Gehaltsregulativ für Kommissionen und Funktionäre der Feuerwehr ausgerichtet.</p>
<p>Gerätemagazin § 42</p>	<p>Gerätemagazin § 42</p>
<p>Persönliche Ausrüstung § 43</p> <p>1 Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere sind für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.</p>	<p>Persönliche Ausrüstung § 43</p> <p>1) Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.</p>
<p>Privatkleider § 44</p>	<p>Privatkleider § 44</p>
<p>IX. Einsatzdienst</p>	<p>I Einsatzdienst</p>
<p>Einsatzleitung § 45</p> <p>Die Übernahme der Einsatzleitung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>Kommando § 45</p> <p>Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.</p>
<p>Aufgabe des Einsatzleiters § 46</p> <p>Die Aufgaben des Einsatzleiters richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>Aufgabe des Kommandierenden §46</p> <p>Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.</p>
<p>Auswärtige Hilfeleistung § 47</p> <p>Betreffend auswärtiger Hilfeleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>Auswärtige Hilfeleistung § 47</p> <p>Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb der Vertragsgemeinden unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der</p>

	Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.
Absperrung des Schadenplatzes § 48 Betreffend Absperrung des Schadenplatzes gelten die gesetzlichen Bestimmungen.	Absperrung des Brandplatzes § 48 1) Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren. (...)
Amtliche Verfügung § 49 Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widerhandlung gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.	Amtliche Verfügungen § 49 Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt
Sicherungsarbeiten § 50	Sicherungsarbeiten § 50
Brandwache § 51	Brandwache § 51
Entlassung auswärtiger Feuerwehren § 52	Entlassung auswärtiger Feuerwehren § 52
Verpflegung § 53	Verpflegung § 53
Erstellen der Einsatzbereitschaft § 54	Erstellen der Einsatzbereitschaft § 54
Befreiung vom Dienst § 54 Die Dienstbefreiung aufgrund eigener Betroffenheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.	Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.
Rückgriff § 56 Betreffend Rückgriff auf Personen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.	Rückgriff § 56 1) Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden. 2) Ab dem 3. Fehlalarm pro Kalenderjahr infolge Selbstverschulden, können alle Kosten die durch diesen Einsatz entstehen, dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. (Maximalbetrag Fr. 400.--)
X. Versicherungswesen	J Versicherungswesen
Versicherung § 57 1 Betreffend Versicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. 2 Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, als Mitglieder des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall zu versichern.	Hilfskasse § 57 Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit,

	Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.
Meldetermin § 58	Meldetermin § 58
Haftpflichtversicherung § 59 Die Gemeinde Lostorf schliesst für alle Angehörigen der Feuerwehr eine Haftpflichtversicherung ab.	Haftpflichtversicherung § 59 Der Feuerwehrrat schliesst für die Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.
XI. Amtszwang	K Amtszwang
Pflichten der Feuerwehrleute § 60 Betreffend die Pflichten der Feuerwehrleute gelten die gesetzlichen Bestimmungen.	Pflichten der Feuerwehrleute § 60 Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.
Bekleidung eines Grades § 61 Betreffend die Bekleidung eines Grades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.	Bekleidung eines Grades § 61 Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.
XII. Strafbestimmungen	L Strafbestimmungen
Verstöße § 62	Verstöße § 62
Entschuldigungen § 63 1 Als Entschuldigung gelten: - Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen. - Abwesenheit bei Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz ; - Mehrtägige Ortsabwesenheit; - Arbeit mit Begründung. Über weitere Fälle entscheidet die Feuerwehrkommission. (...)	Entschuldigungen § 63 1) Als Entschuldigung gelten: - Krankheit oder Unfall des Dienstleistenden; - Schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie; Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen; - Abwesenheit im Militärdienst; - Mehrtägige Ortsabwesenheit. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission. (...)
Bussen § 64 1 Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:	Bussen § 64 Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

<p><u>Bei besonders schwerem Verschulden: CHF 150.– bis CHF 300.–</u></p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ab dem viermaligen Fehlen bei Übungen; - Unentschuldigtes Fehlen bei der Einteilung/Rekrutierung; - Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen; - Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften; - Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin. <p>2 Neben Bussen kann der Friedensrichter auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen aussprechen.</p>	<p><u>Bei leichtem Verschulden Fr. 20.–</u> Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> –Verspätetes Eintreffen bei einer Übung; –erstmaliges Fehlen bei einer Übung; –einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen. Ausrüstungsgegenständen. –erstmaliges Nichttragen des zugewiesenen Alarmmittels Bussen <p><u>Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 40.–</u> Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> –Zweitmaliges Fehlen bei Übungen; –Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung; –mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen; –Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten. <p><u>Bei schwerem Verschulden Fr. 80.–</u> Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> –Drittmaliges Fehlen bei Übungen; –unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen; –Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung; –unerlaubtes Weggehen von Übungen; –Verstösse gegen die Disziplin. <p><u>Bei besonders schwerem Verschulden Fr. 150.– bis Fr. 300.–</u></p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Viertmaliges Fehlen bei Übungen; - Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung; - absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen; - böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften; - besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin. –mehrmaliges Nichttragen des zugewiesenen Alarmmittels
<p>Ungehorsam von Zivilpersonen § 65</p> <p>Ungehorsam von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter des Begehungsortes bestraft.</p>	<p>Widersetzlichkeit von Zivilpersonen § 65</p> <p>Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.</p>

<p>Verwendung der Bussen § 66</p> <p>Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde eingezogen und in der gemeinsamen Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.</p>	<p>Verwendung der Bussen § 66</p> <p>Die Bussengelder werden von den Vertragsgemeinden kassiert und in der Rechnung der gemeinsamen Feuerwehr als Einnahmen verbucht.</p>
<p>XIII BESCHWERDE- UND REKURSRECHT</p>	<p>M BESCHWERDE- UND REKURSRECHT</p>
<p>Beschwerdeverfahren § 67</p> <p>Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Feuerwehrrat und gegen solche des Feuerwehrrat beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.</p>	<p>Beschwerdeverfahren § 67</p> <p>Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene beim Feuerwehrrat und gegen solche des Feuerwehrrates beim Regierungsrat Beschwerde einreichen.</p>
<p>Rekurs gegen die Ersatzabgabe § 68</p>	<p>Rekurs gegen die Ersatzabgabe § 68</p>
<p>Schlussbestimmungen XIV</p>	<p>N Schlussbestimmungen</p>
<p>Streitfälle § 70</p>	<p>Streitfälle § 70</p>
<p>Inkrafttreten §71</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 1. Januar 2003.</p>	<p>Inkrafttreten §71</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01. Januar 2003 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Feuerwehrreglemente.</p>
<p>Abgabe des Reglementes § 72</p> <p>Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Abgabe des Reglementes § 72</p> <p>Ein Exemplar dieses Reglementes ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.</p>

05.02.19/thS